



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 8

Memmingen, 02. Mai 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.04.2003	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ von 22. Mai bis 04. Juni 2003	34
30.04.2003	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Pfaffenwinkel Ost“ (Planungsgebiet 93)	37
14.04.2003	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuch	39

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“
von 22. Mai bis 04. Juni 2003

Vom 30. April 2003

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragsbezirk. Es besteht die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.

Für den Eintragsraum bestehen während der Eintragsfrist (22. Mai bis 04. Juni 2003) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch jeweils	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag, 22. Mai 2003	08:00 bis 20:00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

„Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 2003, Nr. IA1 - 1365.1-62

I.

Am 24. Januar 2003 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Kurzbezeichnung „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 des Landeswahlgesetzes bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ hat folgenden Wortlaut:

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Von interessierten Kreisen wird eine Lockerung des Embryonenschutzes gefordert und die Würde des Menschen im frühesten Lebensstadium angezweifelt. Die ausdrückliche Verankerung bioethischer Grundsätze in der Verfassung ist daher heute notwendiger denn je.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1 – Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern wird wie folgt geändert:

Art. 100 erhält folgende Fassung:

Die Würde des Menschen ist während seiner gesamten Entwicklung von der Zeugung bis zum Tod in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege und Wissenschaft zu achten.

Das Klonen menschlicher Embryonen, die Selektion menschlicher Embryonen und Eingriffe in die Keimbahn des Menschen sind mit der Würde des Menschen unvereinbar.

Art. 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In Art. 100 BV (aus dem Jahre 1946) heißt es bisher:

Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

1. Heute sollte auch die Wissenschaft auf die Menschenwürde verpflichtet werden.

2. Da mittlerweile die Würde des Menschen am Anfang und am Ende seines Lebens angezweifelt wird, ist es nötig, die Grenzen menschlichen Lebens ausdrücklich zu nennen.
3. Die Formulierung „menschliche Persönlichkeit“ lässt für heutigen Sprachgebrauch das Missverständnis zu, Würde habe nur der entwickelte Mensch („Persönlichkeit“), nicht aber der Embryo.
4. Die Verfassung sollte die gefährlichsten Formen möglicher Verstöße gegen die Menschenwürde beim Namen nennen: Klonen und Manipulation der Erbanlagen.“

III.

Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde Herr Urban Mangold, ödp-Landesgeschäftsführer, als sein Stellvertreter Herr Olaf Heinrich, ödp-Landesvorstandsmitglied, bezeichnet (Adresse jeweils Postfach 2165, 94011 Passau, Tel. 0851 / 93 11 31).

Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Die **Eintragsfrist beginnt am 22. Mai 2003** und **endet am 4. Juni 2003**.

Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung).

I.V.
gez.
Dr. Poxleitner
Ministerialdirigent“

Memmingen, 30. April 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Pfaffenwinkel Ost“ (Planungsgebiet 93)

Vom 30. April 2003

1. Der Stadtrat hat am 13. März 2003 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Pfaffenwinkel Ost" (Planungsgebiet 93) in der Gemarkung Memmingen als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 01. Oktober 2002 wurde am 30. April 2003 ausgefertigt. Ihm ist die am 30. April 2003 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 02. Mai 2003 wird der Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 30. April 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 37

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenen
Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Kto-Nr. 1212497

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Schalterhalle der Sparkasse Bad Wörishofen..

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 14. April 2003
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2003 S. 39